

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Adi Sprinkart, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Dr. Martin Runge, Claudia Stamm** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: § 4 Beamtengesetz, Ruhestandsregelung Lehrerinnen und Lehrer

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern „Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes“ wird wie folgt geändert:

1. Nr. 19 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) In Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.“
2. In Nr. 45 wird in Art. 143 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Schulhalbjahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

Begründung:

Die im Entwurf der Staatsregierung vorgesehene Änderung bedeutet eine deutliche Benachteiligung der Lehrerinnen und Lehrer, da diese einen lebenslangen Versorgungsabschlag hinnehmen müssen, wenn sie nicht über die Altersgrenze hinaus Dienst leisten. Die Ursachen für die Sonderbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern sind aber ausschließlich schulorganisatorisch. Das darf aber nicht zu Lasten der Lehrerinnen und Lehrer gehen. Daher sollte die bisherige Regelung unter Berücksichtigung der erhöhten Lebensarbeitszeit erhalten bleiben.